



***Vereinssatzung***

**&**

***Jugendordnung***

**FASSUNG**

**NOVEMBER 1993**

# VEREINSSATZUNG

## § 1 NAME UND SITZ

A

Der im Jahre 1967 gegründete Verein führt den Namen "**Schwimm-Sport-Verein Grenzach e.V.**" (SSVG). Er hat seinen Sitz in Grenzach – Wyhlen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Lörrach unter der Nr. **420060** eingetragen.

B

Der SSVG ist Mitglied im Badischen Schwimm-Verband und im Badischen Sportbund und erkennt deren Rechtsordnung an.

C

Der SSVG ist ein Verein des Privaten Rechts und unterliegt, soweit die Satzung dies nicht anders bestimmt, den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Vereinsrechts.

D

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

E

Für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Schiedsgericht des Badischen Schwimm-Verbands zuständig.

## § 2 GEMEINNÜTZIGKEIT, ZWECK UND UNGEBUNDENHEIT

A

Der SSVG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

B

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

C

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, speziell des Schwimmsports, des Wasserballsports und der Jugendpflege.

D

Der Verein fördert die überfachliche Jugendarbeit und setzt sich für die Heranführung der Jugend an den Sport und das Gemeinleben ein.

E

Der Verein ist in allen politischen und religiösen Fragen ungebunden.

## § 3 EHRENAMTLICHKEIT

A

Alle Vereinsämter sind Ehrenämter. Keine Person darf durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

B

Trainer und Übungsleiter können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

## **§ 4 MITGLIEDER UND ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

A

Der SSVG hat Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.

B

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden ohne Rücksicht auf Herkunft, Rasse, Religion oder politische Zugehörigkeit.

C

Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und die Entscheidung gemäß (§ 4.D) erworben. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

D

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Er kann unter Angabe von Gründen eine Aufnahme ablehnen. Dem Abgelehnten steht die Möglichkeit offen, einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein über den Vorstand zu stellen, die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Antrag mit einfacher Mehrheit. Der schriftliche Antrag ist vom Antragsteller so frühzeitig einzureichen, daß dieser in der Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aufgenommen werden kann.

E

Ehrenmitglieder können durch Beschluß des Vorstands ernannt werden. Eine langandauernde Mitgliedschaft stellt keinen unmittelbaren Anspruch auf eine Ehrenmitgliedschaft dar.

## **§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

A

Jedes Mitglied ist berechtigt, alle Angebote des Vereins zu nutzen.

B

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr. Wählbar in den Vorstand sind alle Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

C

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

D

Jedes Mitglied unterwirft sich mit dem Erwerb der Mitgliedschaft den jeweiligen Satzungsbestimmungen des Vereins sowie den Vorschriften des Vereinsrechts, insbesondere des BGB (§§ 21 – 79).

## **§ 6 BEITRAG**

A

Die Beiträge für die Mitgliedschaft werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind zu den mit der Beitrittserklärung anerkannten Bedingungen fällig.

B

Durch Vorstandsbeschluß können in Einzelfällen Mitglieder vom Beitrag befreit werden.

## **§ 7 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT**

A

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod eines Mitglieds, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.

B

Ein Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig und muß schriftlich dem Vorstand erklärt werden.

C

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden bei:

1. Nichterfüllung der satzungsmäßigen Verpflichtungen,
2. Schwerem unsportlichem Verhalten,
3. Unehrenhaftem Verhalten inner- oder außerhalb des Vereins oder
4. Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung.

In den Fällen 1 – 3 muß vor einer Entscheidung über den Ausschluß das entsprechende Mitglied vom Vorstand gehört werden und ein gegebenenfalls gefaßter Ausschlußbeschuß ist dem ausgeschlossenen Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Gegen diesen Entscheid steht dem Mitglied die Anrufung des Schiedsgerichts des Badischen Sportbundes offen.

D

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 8 ORGANE DES VEREINS**

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

## **§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

A

Oberstes Organ des SSVG ist die Mitgliederversammlung. Sie ist jährlich, schriftlich, mit Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vorher einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Diese ist eine Woche vorher schriftlich einzuberufen.

B

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Jahresberichte
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Wahl des Vorstands und der zwei Kassenprüfer
- d) Bestätigung des Vereinsjugendausschusses
- e) Anträge des Vorstands an die Mitglieder
- f) Mitgliedsbeiträge
- g) Satzungsänderungen
- h) Jugendordnung
- i) Auflösung des Vereins

Außerdem soll sie den Mitgliedern die Gelegenheit geben, sich über die aktuellen Vereinsgeschäfte zu informieren, und dem Vorstand die Möglichkeit, die Mitglieder umfassend zu informieren.

C

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

D

Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt und verabschiedet.

E

Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, muß ein entsprechender Antrag von einem Mitglied oder dem Versammlungsleiter gestellt werden.

## **§ 10 VORSTAND**

A

Der Vereinsvorstand besteht aus dem:

- a) Erste(n) Vorsitzende(n)
- b) Zweite(n) Vorsitzende(n)
- c) Technischen Leiter/-in
- d) Jugendleiter/-in "Kraft Amtes"
- e) Kassenwart/-in
- f) Schriftführer/-in
- g) Pressewart/-in.

Des weiteren können vom Vorstand gewählt werden:

- h) ein(e) dritte(r) Vorsitzende(r)
- i) für die Ämter § 10.A.a) bis g) jeweils ein(e) Stellvertreter(in) sowie
- j) maximal vier Beisitzer/-innen.

B

Eine Personalunion ist grundsätzlich möglich.

## **§ 11 WAHL DES VORSTANDS**

A

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, mit Ausnahme der/des Jugendleiter/in gemäß Jugendordnung, gewählt.

B

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Amtsgeschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

C

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung, durch Beschluß des Vorstands, durch einen kommissarischen Amtsträger.

D

Blockwahl ist grundsätzlich möglich.

## **§ 12 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DES VORSTANDS**

A

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens sechzig Prozent der jeweiligen Vorstandsmitglieder anwesend sind.

B

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

C

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der ersten Vorsitzenden oder seines/ihres Vertretes den Ausschlag.

## **§ 13 VERTRETUNG DES VEREINS**

A

Der Verein wird gerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden. Jeder vertritt allein.

B

Für das Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende nur vertreten darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

## **§ 14 REGELUNG DES AMTSGESCHÄFTS**

A

Die Regelung der Amtsgeschäfte kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

B

Diese Ordnung ist durch den Vorstand zu beschließen und der Satzung anzugliedern.

## **§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

A

Das bei einer Auflösung des Vereins vorhandene Barvermögen ist zur Deckung von Verbindlichkeiten zu verwenden. Ein eventuelles Restvermögen sowie vorhandenes Sachvermögen soll bis zur Gründung eines neuen Vereins treuhänderisch von der Gemeinde Grenzach – Wyhlen verwaltet werden.

B

Sollte sich innerhalb von zwei Jahren kein neuer Verein bilden, geht das gesamte Vermögen des ehemaligen SSVG an die Gemeinde Grenzach – Wyhlen und muß ausschließlich für sportliche, jugendpflegerische Maßnahmen verwendet werden.

## **§ 16 JUGENDORDNUNG**

Die Jugendordnung des SSVG in der jeweiligen Fassung ist Bestandteil der Vereinssatzung.

## **§ 17 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Verkündung bzw. Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

# JUGENDORDNUNG

## § J1 ZUSTÄNDIGKEIT

Die Jugendordnung (JO) ist Grundlage für die Jugendabteilung des SSVG. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, sowie die gewählten und einberufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder zwischen 12. und 25. Lebensjahr sowie die von ihnen gewählten oder berufenen Vereinsmitglieder.

## § J2 ZIELE

Die Jugendabteilung des SSVG gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

## § J3 AUFGABEN

Aufgaben sind insbesondere:

aktive Mitarbeit bei der Planung, Organisation und Durchführung von Sport und Freizeitveranstaltungen usw. Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. Spielfeste o.ä.) Kontakte zu anderen Jugendorganisationen.

## § J4 ORGANE

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Vereinsjugendversammlung und
- b) der Vereinsjugendausschuß.

## § J5 VEREINSJUGENDVERSAMMLUNG

A

Die Vereinsjugendversammlung ist oberstes Organ der Jugendabteilung des SSVG. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach § J1 ab vollendetem 12. Lebensjahr.

B

Die Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind u.a.:

- a) Wahl des Jugendausschusses (§ J6) und
- b) Abstimmung über Vorschläge hinsichtlich Planung und Mithilfe von Maßnahmen, die die Jugendvertreter in die Vereinsvorstandschaft einbringen sollen, sowie über Anträge der Jugend an die Gesamtvorstandschaft.

C

Die Vereinsjugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen und zwar vor der Mitgliederversammlung.

D

Die Vereinsjugendversammlung wird mindestens 2 Wochen vorher vom Jugendvertreter bzw. von der Jugendvertreterin einberufen.

E

Eine außerordentliche Jugendversammlung kann jederzeit auf schriftlich begründeten Antrag von 10 Jugendlichen oder auf Antrag des Vereinsjugendausschusses innerhalb von 4 Wochen stattfinden.

F

Für die Einberufung einer Jugendversammlung genügt ein öffentliche Aushang.

G

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlußfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

H

In jeder Jugendversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen.

I

Bei Wahlen und Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ J6 VEREINSJUGENDAUSSCHUSS**

A

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- a) dem/der Jugendleiter(in),
- b) dessen/deren Stellvertreter(in),
- c) dem/der Jugendkassenwart(in),
- d) zwei Jugendkassenprüfer/innen und
- e) eventuellen Beisitzern/innen.

B

Der Vereinsjugendausschuss wird von der Vereinsjugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Jugendausschusses bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Personalunion ist grundsätzlich möglich.

C

Wählbar in den Jugendausschuß durch die Jugendversammlung sind alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, als Jugendkassenwart(in) und –Kassenprüfer/innen jedoch nur Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

D

Jugendvertreter(in) oder Stellvertreter sind stimmberechtigte Mitglieder des Vereinsvorstandes.

E

Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

## **§ J7 JUGENDKASSE**

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten (z.B. Vereinskassierer) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

## **§ J8 SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung und die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ J9 GÜLTIGKEIT, ÄNDERUNG DER ORDNUNG**

A

Die Jugendordnung muß von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern bestätigt werden.

B

Sie tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von 2/3 der Vereinsjugendversammlung und der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.